

zu Beginn der Rechtsmittelfrist in das Protokoll Einsicht nehmen und ggf. dessen Berichtigung beantragen zu können (vgl. § 254 Abs. 3).

3. Form des Protokolls: Das Protokoll ist in Tintenschrift oder mit Kugelschreiber anzufertigen. Wird das Protokoll im Stenogramm aufgenommen, ist es innerhalb von 24 Stunden nach Verkündung der

Entscheidung in Lang- oder Maschinenschrift zu übertragen. Die stenografischen Aufzeichnungen sind beizufügen. Auch in der Form muß das Protokoll seiner Bedeutung entsprechen; es muß lesbar und verständlich sein. Eine Schallaufzeichnung ersetzt nicht das schriftliche Protokoll, ist jedoch zusätzlich zulässig.

§253

Inhalt des Protokolls

(1) Das Protokoll über die Hauptverhandlung muß enthalten:

1. den Ort, den Tqg und die Zeit der Verhandlung;
2. die Namen der Richter und Schöffen, des Staatsanwalts, des gesellschaftlichen Anklägers, des gesellschaftlichen Verteidigers, des Protokollführers und des hinzugezogenen Dolmetschers;
3. die Bezeichnung der Straftat nach dem Eröffnungsbeschluß;
4. die Namen der Angeklagten, ihrer Verteidiger und gesetzlichen Vertreter;
5. die Angabe, daß öffentlich verhandelt oder die Öffentlichkeit ausgeschlossen worden ist;
6. die Angabe, daß die Zeugen und Sachverständigen über die Wahrheitspflicht und die Zeugen über ein Zeugnisverweigerungsrecht belehrt worden sind;
7. die Angabe, daß Rechtsmittelbelehrung erfolgt ist.

(2) Das Protokoll muß den Gang und Inhalt der Hauptverhandlung im wesentlichen wiedergeben und die Einhaltung aller zwingenden Verfahrensvorschriften nachweisen. Die im Laufe der Verhandlung gestellten Anträge, die ergangenen Entscheidungen und die Urteilsformel sind in das Protokoll aufzunehmen. Anstelle der Protokollierung der Urteilsformel kann auf das beigelegte Urteil verwiesen werden.

(3) Die Aussagen der Angeklagten, Zeugen, Vertreter des Kollektivs und Sachverständigen sind im Protokoll mit ihrem wesentlichen Inhalt wiederzugeben. Zum Gegenstand der Verhandlung gemachte Aufzeichnungen und andere Beweismittel sind zu bezeichnen.

(4) Kommt es auf die genaue Feststellung eines bestimmten Vorganges in der Hauptverhandlung oder des Wortlauts einer Aussage oder einer Äußerung an, hat der Vorsitzende die vollständige Protokollierung und Verlesung anzuordnen. In dem Protokoll ist zu vermerken, daß es insoweit verlesen und genehmigt worden ist oder welche Einwendungen erhoben worden sind.

1.1 Die Anforderungen an den Inhalt des Protokolls sind bindend. Vollständige, exakte, und eindeutige Angaben im Protokoll sind erforderlich für seine Beweiskraft (vgl. § 254 Abs. 1 und 2). Inhalt und Form des Protokolls haben knapp und präzise den gesetzlichen Anforderungen zu entsprechen (vgl. Ziff. 15 des PrBOG vom 7.2. 1973).

1.2. Angaben über Ort und Zeit der Verhandlung: Die Angaben über den Ort der Verhandlung müssen sichtbar machen, ob die Verhandlung inner- oder außerhalb des Gerichtsgebäudes (z. B. vor erweiterter Öffentlichkeit in Betrieben, Genossenschaften, Einrichtungen oder Wohngebieten) stattgefunden

hat; die Angaben zur Zeit der Verhandlung müssen Beginn, Unterbrechungen und Ende der Verhandlung wiedergeben.

1.3. Die namentliche Benennung bezieht sich auf alle mitwirkenden Richter (auch auf Zusatz- und Ergänzungsrichter [vgl. § 214 Abs.2 StPO; § 33 GVG]). Ebenso sind alle mitwirkenden Staatsanwälte und Protokollführer und ist ggf. die Dauer ihrer Mitwirkung anzugeben.

1.4. Bei der Bezeichnung der Straftat kann auf den Eröffnungsbeschluß, auch wenn er durch Stempel- aufdruck erlassen wurde, Bezug genommen werden.